

TOP 57:

Dreizehnte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen

Drucksache: 106/15

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1997) ist als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Sie dient insbesondere dazu sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Anhangs I Teil A der Richtlinie 2008/38/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit dem Verzeichnis der Verwendungen von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke (ABl. L 62 vom 6.3.2008, S. 9) auch bei solchen Diätfuttermitteln eingehalten werden, deren besonderer Ernährungszweck durch die Verordnung (EU) Nr. 1123/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 304 vom 23.10.2014, S. 81) und damit durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht in Anhang I Teil B der Richtlinie 2008/38/EG eingefügt worden ist.

Diese Bestimmungen sollen dauerhaft gelten. Die sechsmonatige Befristung der Dringlichkeitsverordnung ist daher mit Zustimmung des Bundesrates aufzuheben.

Die Verordnung (EG) Nr. 1135/2009 ist durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/170 aufgehoben worden. Die Futtermittelverordnung ist entsprechend anzupassen.

II. Empfehlungen des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

